

11.12.89

U - G - In - K - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen
Gesetzbuches

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Punkt der 608. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 1989

A

1. Der Kulturausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen
Bundestag einzubringen.

B

2. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit (U),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen
Bundestag **n i c h t** einzubringen.

Ausgeliefert am 12. DEZ. 1989 ...

Begründung:

U Gegen den Gesetzentwurf bestehen durchgreifende rechtliche und fachliche Bedenken. So wird unter Durchbrechung des geltenden Systems des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine bestimmte Emittentengruppe privilegiert, was vergleichbare Forderungen anderer Gruppen nach sich ziehen könnte. Diesen Forderungen müßte im Hinblick auf das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes ebenfalls entsprochen werden. Damit würde die gleichfalls verfassungsrechtlich verankerte Schutzfunktion des Bundes-Immissionsschutzgesetzes grundlegend infrage gestellt. Selbst bei einer Beschränkung auf bestehende Sportstätten würde der Lärmschutz für die Nachbarn dieser Sportstätten praktisch aufgegeben.

Die Aufnahme von Lärmimmissionswerten in das Gesetz ohne gleichzeitige Festlegung von Meß- und Bewertungsverfahren verstößt gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot.

Die Sorge, das Bundes-Immissionsschutzgesetz könnte unvertretbar sportverhindernd wirken, ist im übrigen unbegründet. Die auf einen Einzelfall bezogene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Falle "Tegelsbarg" (Urteil vom 19.01.89 - 7C77/87 in NJW 1989, S. 1921) kann nicht als Beispiel für eine solche Wirkung herangezogen werden. Das Urteil hat vielmehr gerade die besonderen Be-

deutung des Breitensports anerkannt und einen modifizierten Betrieb der Sportanlage trotz der außerordentlich konfliktträchtigen Gemengelage des Einzelfalls zugelassen.

Eine sachgerechte, den unterschiedlichen Belangen von Sport und Nachbarschaft gleichermaßen Rechnung tragende Regelung für Sportstätten sollte deshalb auf der Grundlage des geltenden Rechts durch untergesetzliche Konkretisierung getroffen werden.

Begründung:

G Gegen den Gesetzentwurf bestehen erhebliche rechtliche und fachliche Bedenken. So wird u.a. unter Durchbrechung des geltenden Systems des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine bestimmte Emittentengruppe privilegiert, was vergleichbare Forderungen anderer Gruppen nach sich ziehen könnte. Diesen Forderungen müßte im Hinblick auf das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes ebenfalls entsprochen werden. Damit würde die Schutzfunktion des Bundes-Immissionsschutzgesetzes grundlegend infrage gestellt.

Zudem ist es nicht zweckmäßig und nicht praktikabel, Modalitäten von Meß- und Bewertungsverfahren im Gesetz selbst festzulegen. Ohne diese Festlegungen sind aber Lärmimmissionswerte nicht verwendbar.

Die Sorge, das Bundes-Immissionsschutzgesetz könnte unvertretbar sportverhindernd wirken, ist unbegründet. Dies stellt auch die rein einzelfallbezogene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Falle "Tegelsbarg" (BVerwG, Urt. vom 19.1.1989 - 7 C 77/87, NJW 1989, 1921) nicht infrage. Eine sachgerechte, den unterschiedlichen Belangen von Sport und Nachbarschaft gleichermaßen Rechnung tragende Regelung für Sportstätten sollte auf der Grundlage des geltenden Rechts durch untergesetzliche Konkretisierung getroffen werden.

Im Rechtsausschuß

ist eine Empfehlung an den Bundesrat zur Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag nicht zustande gekommen.

Für den Fall, daß die Einbringung beim Deutschen Bundestag beschlossen wird, empfiehlt der Ausschuß folgende Änderungen:

3. Zu Artikel 1 (§ 25 a Abs. 1 BImSchG)

In Artikel 1 ist § 25 a Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die bis zum 31. Dezember 1989 in Betrieb genommen worden sind und dazu bestimmt sind, den Bedarf an Sportstätten für den Hochschul- und Schulsport sowie für den allgemeinen Vereins- und Freizeitsport eines anliegenden Wohngebiets zu decken, sind so zu errichten und zu betreiben, daß die Gesundheit der Anwohner nicht gefährdet wird."

Als Folge ist die Begründung wie folgt zu ändern:

- a) In Abschnitt A ist der vorletzte Absatz (erster Absatz auf S. 6 der Bundesrats-Drucksache) zu streichen.
- b) In Abschnitt B ist der erste Absatz nach "Zu Art. 1 (§ 25 a BImSchG):" wie folgt zu fassen:

...

"Die als Ausnahmenvorschrift für bestehende Sportstätten konzipierte Regelung will zur Bestandssicherung solcher immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen beitragen, die eine regionale Versorgungsfunktion für den Breitensport haben und in der öffentlichen Diskussion als "Sportplatz um die Ecke" bezeichnet werden. Geschützt werden sollen neben Anlagen, die für den Hochschul- und Schulsport bestimmt sind, nur solche Anlagen, die der allgemeinen Sportausübung dienen. Dabei können die Veranstaltungen durch einen der Allgemeinheit offenstehenden Verein oder eine öffentliche Einrichtung organisiert sein. Nicht erfaßt werden dagegen private Anlagen, die für einen beschränkten Personenkreis bestimmt sind (z.B. der Tennisplatz für eine private Wohnanlage) sowie Anlagen, die gewerblich genutzt werden. Auch für überregionale Sportstadion und für genehmigungsbedürftige Anlagen, z.B. Schießstätten, gilt die Regelung nicht. Der örtliche Bezug wird dadurch sichergestellt, daß die Sportstätte zur Versorgung eines anliegenden Wohngebietes bestimmt sein muß. Die erforderliche Zweckbestimmung muß im Einzelfall durch die Wirkung, die tatsächliche Nutzung der Sportstätte und erforderlichenfalls durch weitere Unterlagen der zuständigen Verwaltungsbehörde oder des Vereins belegt werden."

Begründung:

Die Bestimmung der Anlagen, die von der Neuregelung erfaßt werden, erscheint nicht in jeder Beziehung sachgerecht.

Die Privilegierung einer Sportanlage gegenüber den Interessen der Anlieger ist nur gerechtfertigt, wenn die Anlage der Allgemeinheit offensteht oder doch durch allgemein zugängliche Einrichtungen (Hochschulen, Schulen, für alle offenstehende Vereine) genutzt wird. Der private Tennisplatz auf dem eigenen Grundstück sollte nicht privilegiert werden. Dies muß auch in der Gesetzesformulierung deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

Die allgemeine Begrenzung auf Anlagen, die dazu bestimmt sind, den Bedarf an Sportstätten in der Nachbarschaft von Wohnungen zu decken, ist unbefriedigend und wird zu zahlreichen Auslegungsschwierigkeiten und Streitigkeiten führen. Z.B. werden zum Schulsport die Schüler oft an Sportstätten verbracht, die von der Schule (und erst recht von den Wohnungen der Schüler) weit entfernt liegen. Bei Hochschulsportanlagen wird ein Bezug zum Wohnbereich meist überhaupt nicht mehr herstellbar sein. Das Kriterium der Ortsnähe muß daher auf die Vereins- und sonstige Nutzung beschränkt werden, es sollte darüber hinaus klarer definiert werden.

...

- 7 -

Ein Bestandsschutz für Sportanlagen, die erst künftig in Betrieb genommen werden, ist nicht gerechtfertigt. Es ist seit Jahren bekannt, daß die Nutzung von Sportanlagen zu Konflikten mit der Nachbarschaft führen kann. Es muß deshalb erwartet werden, daß diejenigen, die eine neue Sportanlage planen, auf den Schutz der Anlieger angemessen Rücksicht nehmen. Ein "Wettlauf mit der Zeit" beim Bau von Sportanlagen, nur damit immisionsschutzrechtliche Vorteile erreicht werden, sollte nicht gefördert werden.

Die vorgeschlagene Fassung des § 25 a Abs. 1 BImSchG trägt diesen Anliegen Rechnung.

4. Zu Artikel 1 (§ 25 a Abs. 7 - neu - BImSchG) und
Artikel 2 (§ 906 a BGB)

a) In Artikel 1 ist in § 25 a folgender Absatz anzufügen:

"(7) Bei Sportstätten im Sinn des Absatzes 1 können privatrechtliche, nicht auf besonderen Titeln beruhende Ansprüche zur Abwehr der Einwirkungen des nach den Absätzen 2 bis 5 zulässigen Sportlärms auf ein benachbartes Grundstück nur insoweit geltend gemacht werden, als der Lärm durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Betreibern derartiger Sportstätten wirtschaftlich zumutbar sind. Hat der Berechtigte hiernach eine Einwirkung zu dulden, so kann er von dem Betreiber der Sportstätte einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt."

...

b) Artikel 2 ist zu streichen.

Als Folge sind
in der Überschrift des Gesetzentwurfs die Worte "und eines
Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches"
zu streichen.

c) Die Begründung ist wie folgt zu ändern:

aa) In Abschnitt A ist der letzte Absatz (zweiter Absatz
auf Seite 6 der Vorlage) wie folgt zu fassen:

"Der Ausschluß privatrechtlicher Ansprüche bei Be-
nutzung der Anlage im Rahmen der vorgesehenen Lärm-
grenzen ist erforderlich, um die Einheit der
Rechtsordnung zu wahren."

bb) In Abschnitt B ist die Begründung zu Artikel 1 wie folgt
ergänzen:

"Der für Sportstätten gewährte öffentlich-rechtliche Be-
standsschutz darf nicht dadurch gefährdet werden, daß
bei privatrechtlichen Nachbarschaftskonflikten trotz
bestimmungsgemäßer Nutzung der Anlage im Sinne der
Absätze 2 bis 5 eine privatrechtliche Duldungspflicht
verneint wird. Zwar wird eine solche Situation ange-
sichts der gewählten Grenzwerte unwahrscheinlich sein.
Im Interesse der Rechtssicherheit sollen jedoch, in
Anlehnung an § 906 Abs. 2 BGB, Abwehransprüche gegen den
nach öffentlich-rechtlichen Kriterien zulässigen Sport-
lärm grundsätzlich ausgeschlossen und dem Nachbar le-
diglich unter bestimmten Voraussetzungen zivilrecht-
liche Ausgleichsansprüche zugestanden werden."

Begründung:

Die in Artikel 2 des Entwurfs vorgesehene Regelung paßt nicht in das BGB. Es handelt sich um eine spezielle Vorschrift für Übergangsfälle. Derartige Normen werden üblicherweise nicht in das langfristig angelegte BGB eingestellt. Privatrechtsgestaltende Regelungen sind dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht fremd (vgl. z.B. § 14 BImSchG). Deshalb sollte auch die Problematik der Sportplatzimmissionen umfassend in diesem Gesetz abgehandelt werden.

Die Nutzung der Sportstätten, bei denen es zu Konflikten mit den Anliegern kommt, wird in aller Regel nicht ortsüblich sein. Eine Fiktion, die in den meisten Fällen den tatsächlichen Gegebenheiten nicht entspricht, sollte vermieden werden.

Der Entwurf sieht gesetzliche Höchstwerte nur für Sportlärmissionen vor. Deshalb sollte, anders als bei der Fiktion der Ortsüblichkeit, der Ausschluß privatrechtlicher Ansprüche auch auf diese Form von Immissionen beschränkt werden.

Die vorgeschlagene Regelung trägt diesen Bedenken Rechnung. Sie lehnt sich in der Formulierung weitgehend an § 906 Abs. 2 BGB an und entspricht daher im übrigen dem Vorschlag des Entwurfs. Die Einheitlichkeit der Lärmbewertung für die öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Beurteilung ergibt sich durch die Übernahme der privatrechtlichen Regelungen in das BImSchG von selbst.